

114. Muß die Übertragung der Vertretung einer Partei in der mündlichen Verhandlung auf einen bei dem Prozeßgerichte nicht zugelassenen Rechtsanwalt durch den Prozeßbevollmächtigten vor dem Prozeßgerichte erfolgen, oder kann sie auch schriftlich geschehen?
Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 §. 27.

III. Civilsenat. Urth. v. 14. Februar 1881 i. S. S. (Kl.) w. G. (Bekl.)
Beschw.-Rep. III. 15/81.

Oberlandesgericht Kassel.

Die Erben des Schuhmachers G. wurden vom Landgericht zu Kassel durch bedingtes Endurtheil vom 22. Oktober 1880 verurtheilt, der Klägerin 1100 M. zu zahlen. Klägerin erhob Berufung. In dem Verhandlungstermin am 11. Januar 1881 erschien die Berufungsklägerin nicht. Für eine der fünf Berufungsbeklagten erschien der bei dem Oberlandesgerichte zu Kassel nicht zugelassene Rechtsanwalt M. zu Kassel. Derselbe überreichte Prozeßvollmacht der Berufungsbeklagten, Ehefrau S., für den Justizrath Dr. D. zu Kassel und eine von dem letzteren ausgestellte Urkunde vom 11. Januar 1881, worin derselbe „als Prozeßbevollmächtigter der Ehefrau S. in Gemäßheit des §. 27 der Rechtsanwaltsordnung Abs. 2 dem Rechtsanwalt M. die Vertretung seiner Vollmachtgeberin in der heutigen mündlichen Verhandlung überträgt“ und bat, ihn als Vertreter der Ehefrau S. zuzulassen.

Das Oberlandesgericht beschloß, den Rechtsanwalt M. als Vertreter der Ehefrau S. nicht zuzulassen und auf Grund des §. 228 Abs. 2 C.P.D. die Sache ruhen zu lassen.

Auf hiergegen von der Ehefrau S. erhobene Beschwerde ist der Beschluß des Oberlandesgerichts, durch welche der Antrag des Rechtsanwalts M., ihn als Vertreter der Ehefrau S. zuzulassen, zurückgewiesen ist, aufgehoben.

Gründe:

„Das Oberlandesgericht geht davon aus, daß die Vertretung einer

Partei durch einen bei dem Prozeßgerichte nicht zugelassenen Rechtsanwalt nach §. 27 Abs. 2 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 voraussetze, daß der bei dem Prozeßgerichte zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt vor dem Prozeßgerichte erscheine und daselbst die Vertretung übertrage, und hat daher das Gesuch des Rechtsanwalts M., ihn auf Grund einer von dem Prozeßbevollmächtigten der Berufungsklagten, Ehefrau S., ihm erteilten schriftlichen Substitutionsvollmacht, als Vertreter der S. in der mündlichen Verhandlung über die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des königlichen Landgerichts zu Kassel vom 22. Oktober 1880 zuzulassen, zurückgewiesen. Dieser Beschluß ist nicht gerechtfertigt, weil die ihm zu Grunde liegende Auffassung der Vorschriften in §. 27 Abs. 2 a. a. O. nicht zu billigen ist.

Der Wortlaut des Gesetzes bietet für die Auffassung des Oberlandesgerichts keine Stütze, spricht vielmehr für die Ansicht der Beschwerdeführerin, daß eine Einführung des Vertreters durch den bei dem Prozeßgerichte bestellten Prozeßbevollmächtigten nicht notwendig sei, sondern daß die Übertragung der Vertretung in der mündlichen Verhandlung auch schriftlich erfolgen könne. Nachdem im §. 27 Abs. 1 der Rechtsanwaltsordnung, in Übereinstimmung mit §. 74 C.P.O., der Satz aufgestellt ist, daß, insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, nur ein beim Prozeßgerichte zugelassener Anwalt die Vertretung als Prozeßbevollmächtigter übernehmen kann, wird im Abs. 2 für die mündliche Verhandlung eine Ausnahme gemacht, indem die Vertretung der Partei durch jeden Rechtsanwalt zugelassen wird, „für den Fall, daß der bei dem Prozeßgerichte zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt ihm die Vertretung überträgt“. In welcher Weise und Form diese Übertragung der Vertretung erfolgen soll, bestimmt das Gesetz nicht. Es muß daher davon ausgegangen werden, daß dieselbe sowohl mündlich vor Gericht, als schriftlich geschehen kann, weil beide Formen der Bevollmächtigung zulässig sind, die Bevollmächtigung durch schriftliche Vollmacht sogar die Regel bildet (§§. 76. 146 C.P.O.). Wenn das Oberlandesgericht darauf Gewicht legt, daß nach dem Wortlaute des §. 27 Abs. 2 die Vertretung durch einen beim Prozeßgericht nicht angestellten Anwalt nicht dann gestattet sei, wenn die Vertretung demselben durch den Prozeßbevollmächtigten vor der mündlichen Verhandlung übertragen war, sondern in bezeichnender Weise nur für den Fall, daß der bei dem Prozeßgerichte zum Prozeßbevollmächtigten be-

stellte Rechtsanwalt ihm die Vertretung „überträgt,“ und hieraus folgert, daß der Übertragungsakt in derselben Verhandlung, bei welcher der nicht zugelassene Anwalt die Vertretung übernehmen soll, durch den gegenwärtigen Prozeßbevollmächtigten vor dem Prozeßgerichte sich vollziehen müsse, so kann dieser Auffassung, welche dem Worte „überträgt“ eine nicht gerechtfertigte Bedeutung beilegt, nicht beigetreten werden.

Es fehlt aber auch an sonstigen Gründen, welche die Ansicht des Oberlandesgerichts rechtfertigen. Soll der bei dem Prozeßgerichte nicht zugelassene Anwalt nicht die Vertretung der Partei in der mündlichen Verhandlung übernehmen, sondern nur die Ausführung der Parteirechte, so ist im Anwaltsprozesse die Anwesenheit des Prozeßbevollmächtigten bei der mündlichen Verhandlung notwendig, wird aber die Vertretung der Partei übertragen, so erscheint die Anwesenheit des Prozeßbevollmächtigten überflüssig, weil alle seine Befugnisse für die mündliche Verhandlung auf den Vertreter übergehen. Wenn dementsprechend auch das Oberlandesgericht nicht verlangt, daß der Prozeßbevollmächtigte, nachdem er dem eingeführten Rechtsanwalt die Vertretung übertragen hat, neben demselben anwesend bleibe, so erscheint es auch nicht notwendig und gerechtfertigt, lediglich zum Zwecke der Übertragung der Vertretung und Einführung des Vertreters das persönliche Erscheinen des Prozeßbevollmächtigten zu verlangen. Eine konsequente Durchführung des Principes der Lokalisierung der Anwaltschaft würde dahin führen, die Vertretung der Partei durch einen anderen, als einen bei dem betreffenden Landgericht oder Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwalt überhaupt auszuschließen und nur etwa zu gestatten, daß neben und unter steter Anwesenheit des Prozeßbevollmächtigten ein anderer Anwalt die Ausführung der Parteirechte in der mündlichen Verhandlung übernehme. Nachdem aber dieses Princip in mehrfacher Beziehung durchbrochen worden, insbesondere durch §. 27 Abs. 2 der Rechtsanwaltsordnung gestattet ist, daß auch die Vertretung der Partei in der mündlichen Verhandlung in vollem Umfange jedem Rechtsanwalt von dem Prozeßbevollmächtigten übertragen werde, ist nicht erfindlich, wie principiell darauf Gewicht gelegt werden könnte, daß die Übertragung der Vertretung vor dem Prozeßgerichte durch den erschienenen Prozeßbevollmächtigten geschehe. Ebenjowenig ist von Bedeutung, daß, wie das Oberlandesgericht hervorhebt, die Zulassung der Rechtsanwälte nach §. 8 der Rechtsanwaltsordnung bei einem bestimmten Gerichte erfolgt,

jedes höhere Gericht also regelmäßig nur mit den bei ihm zugelassenen Rechtsanwälten zu verkehren habe und insofern andere nicht kenne. Denn einestheils kann das Gericht von den bei den Gerichten zugelassenen Rechtsanwälten sich durch die amtlichen Bekanntmachungen Kunde verschaffen, andererseits wird es, im Fall es über die Person des als Vertreter einer Partei auftretenden Rechtsanwalts oder seine Eigenschaft als solchen Zweifel hegt, die geeigneten Nachweisungen zu verlangen haben.

Wenn weiter geltend gemacht wird, daß im Falle der Zulassung der Übertragung der Vertretung durch schriftliche Substitution, eine so ausgedehnte Anwendung des §. 27 Abs. 2 nicht nur über den Zweck dieser Bestimmung hinausgehen, sondern auch mit dem Geiste der Rechtsanwaltsordnung nicht zu vereinigen sein würde, so ist es zwar richtig, daß nach den Motiven die Bestimmung in Abs. 2 des §. 27 vorzugsweise durch die Erwägung veranlaßt ist, daß es für die Parteien erwünscht und von besonderem Interesse sein könne, ihren Rechtsstreit durch einen Anwalt, welcher mit den in Betracht kommenden tatsächlichen Verhältnissen oder mit den zur Anwendung kommenden Rechtsnormen besonders vertraut ist, oder zu welchem sie ein besonderes Vertrauen haben, auch vor einem Gerichte führen zu lassen, bei welchem dieser Rechtsanwalt nicht zugelassen ist und also nach dem in Abs. 1 aufgestellten Satze die Partei zu vertreten außer stande sein würde. Allein es ist im Gesetze nicht zum Ausdruck gelangt, daß nur aus solchen, in der Sache liegenden Gründen eine Übertragung der Vertretung der Partei in der mündlichen Verhandlung zulässig, dagegen ausgeschlossen sei in Fällen der persönlichen Verhinderung des Prozeßbevollmächtigten. Das Gesetz gestattet vielmehr die Übertragung der Vertretung in der mündlichen Verhandlung auf jeden Anwalt ganz allgemein, nicht etwa bloß auf Verlangen der Partei, und ist es daher nicht berechtigt, die Befugnis des Prozeßbevollmächtigten zu beschränken oder indirekt dadurch zu erschweren und unter Umständen auszuschließen, daß man den Prozeßbevollmächtigten nötigt, den Vertreter persönlich bei dem Prozeßgerichte einzuführen und vor demselben die Übertragung der Vertretung vorzunehmen.

Die Annahme, daß es einer Einführung des Vertreters durch den Prozeßbevollmächtigten nicht bedürfe, findet endlich auch Bestätigung in der Entstehungsgeschichte des §. 27 Abs. 2 a. a. O.

Vgl. Drucksachen des deutschen Reichstages II. Session 1878 Nr. 5 S. 31 flg. 50; Kommissionsbericht daselbst Nr. 173 S. 26 flg.; Hahn, Materialien zum Gerichtsverfassungsgesetz I. S. 509 flg., 540 flg."